

BMBWF - II/4 (Schulrechtsvollzug)

Mag.a Elisabeth Weiser
Sachbearbeiterin

elisabeth.weiser@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2366
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

RUNDSCHREIBEN NR. 16/2021

<u>Sachgebiet:</u>	Privatschulrecht
<u>Inhalt:</u>	Durchführungsbestimmungen betreffend die privatschulrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Organisationsstatuten sowie zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes
<u>Geltung:</u>	unbefristet
<u>Rechtsgrundlagen:</u>	Privatschulgesetz (PrivSchG), BGBl. Nr. 244/1962 in der geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen	3
1.1. Arten von Privatschulen	3
1.2. Zuständigkeit hinsichtlich der Organisationsform von Privatschulen	3
2. Verfahren zur Genehmigung von Organisationsstatuten	3
2.1. Begriff des „Organisationsstatutes“	3
2.2. Grundvoraussetzung	3
2.3. Ansuchen	4
2.4. Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht	5
2.5. Änderung eines Organisationsstatutes	5
2.6. Voraussetzung im Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.....	6
3. Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts.....	7
3.1. Grundvoraussetzung	7
3.2. Zu den Ansuchen	7
3.3. Überprüfungen von Privatschulen sowie Erstellung der entsprechenden Gutachten.....	9
3.3.1. Überprüfung von Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht noch nie oder nur für ein Schuljahr oder für mehrere Schuljahre bisher verliehen wurde	9
3.3.2. Überprüfung von Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht bereits auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde	10
3.4. Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts.....	11
3.4.1. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung	11
3.4.2. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut.....	11
3.5. Dauer des Öffentlichkeitsrechtes.....	12
3.6. Nichtverleihung, Nichtweiterverleihung und Entzug des Öffentlichkeitsrechtes	14
3.7. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes.....	14
BEILAGE 1 -Übersicht über die wesentlichen Inhalte eines Organisationsstatutes ..	15
Beilage 2 – Gutachten über die Überprüfung von Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung	17

Beilage 3 – Gutachten über die Überprüfung von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut.....	20
Beilage 4 – Terminübersicht.....	24

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Arten von Privatschulen

Das Privatschulgesetz unterscheidet zwischen

- Privatschulen, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung (wie etwa Volksschule, Mittelschule oder Handelsakademie) führen (§ 14 Abs. 1 PrivSchG) und
- Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 PrivSchG).

1.2. Zuständigkeit hinsichtlich der Organisationsform von Privatschulen

Gesetzlich geregelte Schulartbezeichnungen sind seitens der zuständigen Bildungsdirektion zu bewilligen, die Genehmigung von Organisationsstatuten liegt in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

2. Verfahren zur Genehmigung von Organisationsstatuten

2.1. Begriff des „Organisationsstatutes“

Das Organisationsstatut einer Privatschule ohne gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung umfasst gemäß § 14 Abs. 2 PrivSchG Festlegungen betreffend

- die Organisation (Aufgabe, Aufbau, Aufnahmuvoraussetzungen),
- den Lehrplan,
- die Ausstattung der Schule sowie
- die Lehrbefähigung der Leitung sowie der Lehrpersonen

der Privatschule.

2.2. Grundvoraussetzung

Die betreffende Schule, für die ein Organisationsstatut genehmigt werden soll, muss jedenfalls im Sinne des § 7 PrivSchG errichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Schule bereits (ordnungsgemäß) geführt wird, ein Nichtuntersagungsbescheid der Bildungsdirektion vorliegt oder die zweimonatige Frist des § 7 Abs. 2 PrivSchG verstrichen ist.

2.3. Ansuchen

Sämtliche Ansuchen auf Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung eines Organisationsstatutes sind durch die jeweilige Schulerhalterin bzw. den jeweiligen Schulerhalter (und nicht durch die Schulleitung) zu stellen und bei der jeweils zuständigen Bildungsdirektion einzubringen. Nach entsprechender Kontrolle insbesondere der Vollständigkeit in Hinblick auf Beilage 1 hat die Bildungsdirektion das Ansuchen unter Anschluss sämtlicher erforderlicher Unterlagen (siehe sogleich unten) sowie einer entsprechenden Stellungnahme an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung weiterzuleiten (vgl. § 23 Abs. 3 PrivSchG).

Im Falle von Vereinen wird auf § 18 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idGF, demzufolge von Vereinen im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu führen ist, sowie auf die damit in Verbindung stehende Strafbestimmung des § 31 Z 4 lit. e VerG, der zufolge ein Verstoß gegen § 18 Abs. 2 VerG eine mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 726 Euro, zu bestrafende Verwaltungsübertretung darstellt, hingewiesen.

Um gewährleisten zu können, dass Ansuchen auf Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung eines Organisationsstatutes – bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen - bereits rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Schuljahres einer Erledigung zugeführt werden können, ist es erforderlich, diese bis längstens 15. April des vorangehenden Schuljahres an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Es wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Ansuchen nach dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Einlangens bearbeitet werden. Für Ansuchen, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, wird eine rechtzeitige Erledigung angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden.

Die Bildungsdirektionen haben die Schulerhalterin bzw. den Schulerhalter der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Privatschulen hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und sie darüber zu informieren, dass die Aufnahme des Schulbetriebs zu Beginn eines Schuljahres ohne Vorliegen eines vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigten Organisationsstatuts einer Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes zwingend entgegensteht. Auf die erforderliche Ablegung von Prüfungen über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG), BGBl. Nr. 76/1985 idGF, ist dabei entsprechend hinzuweisen. Der Nachweis des zureichenden Erfolges am Unterricht ist durch eine entsprechend den Bestimmungen über die Externistenprüfung abgelegte Prüfung vor Schulschluss zu erbringen. Unter „Schulschluss“ ist das Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres zu verstehen. Da die Externistenprüfung über den gesamten Jahreserfolg zu befinden hat, sollte diese sinnvollerweise gegen Ende des Unterrichtsjahres stattfinden, demzufolge kann die Durchführung dieser Prüfung vor dem 1. Juni als nicht zulässig erachtet werden.

Jedem Ansuchen auf Genehmigung eines Organisationsstatutes ist ein entsprechender Entwurf desselben samt anzuwendendem Lehrplan bzw. anzuwendenden Lehrplänen (im Word-Format) anzuschließen. Hinsichtlich des wesentlichen Inhaltes darf auf Beilage 1 hingewiesen werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die sowohl formale als auch inhaltliche Erstprüfung der Ansuchen auf Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung eines Organisationsstatuts durch die zuständige Bildungsdirektion zu erfolgen hat.

Werden Mängel festgestellt, ist der Schulerhalterin bzw. dem Schulerhalter der Auftrag zur Verbesserung zu erteilen und sind die jeweiligen Anträge erst nach erfolgter Korrektur an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten.

Jedem übermittelten Ansuchen ist eine Stellungnahme der Bildungsdirektion im Sinne des § 23 Abs. 3 PrivSchG, in welcher ausführlich darzulegen ist, ob das jeweilige Ansuchen seitens der Bildungsdirektion befürwortet werden kann, anzuschließen.

Es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass die Letztverantwortung für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der übermittelten Unterlagen und somit die Unterfertigung der Stellungnahme der jeweiligen Bildungsdirektorin bzw. dem jeweiligen Bildungsdirektor obliegt.

2.4. Eignung zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

Wird die Führung einer Privatschule, die als zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des § 12 SchPflG geeignet ist, angestrebt, ist dies im Antrag entsprechend zu vermerken.

Damit geht auch eine Verpflichtung zur Führung von Deutschförderklassen gemäß § 8h Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF, und Deutschförderkursen gemäß § 8h Abs. 3 leg. cit. einher. In diesem Fall ist § 8h SchOG samt Gesetzesbestimmungen, auf welche dabei verwiesen wird, sinngemäß anzuwenden.

2.5. Änderung eines Organisationsstatutes

Gemäß § 4 Abs. 4 PrivSchG hat die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter jede nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes maßgebende Veränderung u.a.

- in ihrer bzw. seiner Person,
- in der Person ihrer bzw. seiner vertretungsbefugten Organe und
- in der Organisation der Schule

der Bildungsdirektion gegenüber anzuzeigen. Die Bildungsdirektion hat diese Information unter Anschluss einer entsprechenden Stellungnahme dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unverzüglich zum Zwecke der Entscheidung, ob eine solche Änderung auch eine Änderung der Genehmigung des Organisationsstatutes bzw.

die Errichtung einer neuen Privatschule im Sinne des § 7 PrivSchG erforderlich macht, zur Kenntnis zu bringen.

Eine Änderung der Genehmigung des Organisationsstatuts bedarf es beispielsweise bei einer Erweiterung von Schulstufen oder Ausbildungen bzw. Änderung von Ausbildungen.

Sofern sich eine Änderung der Genehmigung des Organisationsstatutes als erforderlich erweist, ist ein entsprechendes Ansuchen bis längstens 15. April des vorangehenden Schuljahres an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln, um eine Entscheidung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres gewährleisten zu können.

Hinsichtlich allfälliger Veränderungen in der Person der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters oder ihrer bzw. seiner vertretungsbefugten Organe wird insbesondere auf die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 lit. a und c PrivSchG hingewiesen.

Inwieweit sich eine solche Änderung der Genehmigung des Organisationsstatutes auf ein bereits auf mehrere Jahre bzw. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehenes Öffentlichkeitsrecht auswirkt, wird seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zuge der Genehmigung der Änderung der Genehmigung des Organisationsstatutes entschieden.

Soll zukünftig die Privatschule an einem anderen Schulstandort geführt werden, führt dies dazu, dass die Privatschule am bisherigen Standort aufgelassen wird und am neuen Standort gemäß § 7 PrivSchG zu errichten ist. Die Neuerrichtung bedingt auch die notwendige neuerliche Genehmigung des Organisationsstatuts.

2.6. Voraussetzung im Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

Die Genehmigung des Organisationsstatutes ist zwingende Voraussetzung im Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes gemäß § 14 Abs. 2 PrivSchG.

Bei Schulen, die auf Grund eines eigenen Organisationsstatuts geführt werden und zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geeignet sein sollen, hat die Nichtgenehmigung des Organisationsstatutes für das beantragte Schuljahr und der sich als Konsequenz daraus ergebenden Nichtverleihung des Öffentlichkeitsrechtes unter anderem zur Folge, dass schulpflichtige Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres die Prüfung über den zureichenden Erfolg des Unterrichts gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG jedenfalls abzulegen haben. Auf diese Tatsache ist die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter seitens der Bildungsdirektion hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird aufmerksam gemacht, dass der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht vor Beginn des Schuljahres gemäß § 11 Abs. 3 iVm 1 SchPflG der Bildungsdirektion anzuzeigen ist. Dies ist erforderlich, wenn zu Beginn des jeweiligen Schuljahres der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht nicht für mehrere Jahre oder auf die

Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde. Wenn das Öffentlichkeitsrecht somit jährlich verliehen wird, ist diese Anzeige auch jährlich zu erstatten. Die Bildungsdirektion hat die Schulerhalterin bzw. den Schulerhalter auf diese den Erziehungsberechtigten zukommenden Verpflichtung hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um keine Ermessensentscheidung, sondern um zwingendes Recht.

3. Verfahren zur Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

3.1. Grundvoraussetzung

Grundvoraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes im Sinne des § 14 PrivSchG ist neben der ordnungsgemäßen Errichtung der Privatschule die Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung oder die Genehmigung eines Organisationsstatutes.

3.2. Zu den Ansuchen

Sämtliche Ansuchen auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sind durch die jeweilige Schulerhalterin bzw. den jeweiligen Schulerhalter (und nicht durch die Schulleitung) zu stellen und bei der jeweils zuständigen Bildungsdirektion einzubringen. Diese leitet das Ansuchen unter Anschluss sämtlicher erforderlicher Unterlagen (siehe sogleich unten) an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Entscheidung weiter (vgl. § 23 Abs. 3 PrivSchG).

Im Falle von Vereinen wird auf § 18 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, demzufolge von Vereinen im Rechtsverkehr nach außen die ZVR-Zahl zu führen ist, sowie auf die damit in Verbindung stehende Strafbestimmung des § 31 Z 4 lit. e VerG, der zufolge ein Verstoß gegen § 18 Abs. 2 VerG eine mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 726 Euro, zu bestrafende Verwaltungsübertretung darstellt, hingewiesen.

Um eine rechtzeitige Erledigung der Ansuchen auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes jeweils vor Ende des Unterrichtsjahres gewährleisten zu können, ist es erforderlich, diese bis längstens 15. April eines jeden Jahres an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Für Ansuchen, die nach diesem Zeitpunkt einlangen, wird eine rechtzeitige Erledigung angestrebt, kann jedoch nicht zugesichert werden.

Die Bildungsdirektionen haben die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter der in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelegenen Privatschulen, hinsichtlich derer eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes im jeweiligen Schuljahr erforderlich scheint, über diese Vorgabe rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen und sie aufzufordern, die entsprechenden Ansuchen bis jeweils Ende September an die jeweilige Bildungsdirektion zu übermitteln. Zudem sind die Schulerhalter auf die Konsequenzen einer verspäteten

Übermittlung, und hierbei insbesondere auf das allenfalls erforderliche Ablegen von Prüfungen über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 SchPflG entsprechend hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang wird aufmerksam gemacht, dass der Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht vor Beginn des Schuljahres gemäß § 11 Abs. 3 iVm 1 SchPflG der Bildungsdirektion anzuzeigen ist. Dies ist erforderlich, wenn zu Beginn des jeweiligen Schuljahres der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht nicht für mehrere Jahre oder auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde. Wenn das Öffentlichkeitsrecht somit jährlich verliehen wird, ist diese Anzeige auch jährlich zu erstatten. Die Bildungsdirektion hat die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter auf diese den Erziehungsberechtigten zukommenden Verpflichtung hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um keine Ermessensentscheidung, sondern um zwingendes Recht.

Hierbei handelt es sich allen voran um

- Privatschulen, die im folgenden Schuljahr erstmalig geführt werden und für die somit erstmalig um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts angesucht werden kann,
- Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht bislang jeweils für ein Schuljahr verliehen wurde sowie
- Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht zuletzt für mehrere Schuljahre verliehen wurde und für die wiederum um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts angesucht werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sowohl formale als auch inhaltliche Erstprüfung der Ansuchen auf Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes durch die zuständige Bildungsdirektion zu erfolgen hat, wobei folgende Punkte zu prüfen sind:

- Ist dem Ansuchen zu entnehmen, dass um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wird?
- Für welchen Zeitraum erfolgt die Antragstellung (ein Schuljahr, mehrere Schuljahre, auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen)?
- Ist die Schulerhalterin bzw. der Schulerhalter die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und wurde von ihr bzw. ihm das Ansuchen unterfertigt?

Werden Mängel festgestellt, ist der Schulerhalterin bzw. dem Schulerhalter der Auftrag zur Verbesserung zu erteilen und sind die jeweiligen Ansuchen erst nach erfolgter Korrektur an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung weiterzuleiten.

Jedem Ansuchen ist jedenfalls eine Stellungnahme der Bildungsdirektion im Sinne des § 23 Abs. 3 PrivSchG, in welcher unter Einbeziehung der im Rahmen der Überprüfung getätigten persönlichen Wahrnehmungen in Form eines Lokalaugenscheines, ausführlich darzulegen ist, ob das jeweilige Ansuchen seitens der Bildungsdirektion befürwortet

werden kann, anzuschließen. Ebenfalls anzuschließen ist das über die Überprüfung erstellte Gutachten (s. Beilage 2 und 3).

Es ergeht der ausdrückliche Hinweis, dass die Letztverantwortung für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der übermittelten Unterlagen und somit die Unterfertigung der Stellungnahme der jeweiligen Bildungsdirektorin bzw. dem jeweiligen Bildungsdirektor obliegt.

3.3. Überprüfungen von Privatschulen sowie Erstellung der entsprechenden Gutachten

Zur Feststellung, ob die in § 14 PrivSchG genannten Voraussetzungen vorliegen und einer Privatschule das Öffentlichkeitsrecht somit zu verleihen ist, sind dem Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung seitens der jeweils zuständigen Bildungsdirektion die erforderlichen sachdienlichen Mitteilungen, welche im Rahmen von Überprüfungen zu erheben sind, zu erstatten.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO), BGBl. II Nr. 158/2019, fällt die Erstellung von Gutachten für Verfahren betreffend das Öffentlichkeitsrecht in die Zuständigkeit des Schulqualitätsmanagements, welches sich zu diesem Zwecke auch Unterstützung anderer Organisationseinheiten holen kann¹.

Auf Grundlage dieses Gutachtens ist zudem eine eindeutige Aussage, ob die Verleihung des Öffentlichkeitsrecht für den beantragten Zeitraum aus Sicht des Schulqualitätsmanagements befürwortet werden kann, unter ausführlicher Darlegung der Entscheidungsgründe zu treffen. Auch im Falle der Nichtbefürwortung ist eine entsprechende Begründung erforderlich.

Diese Gutachten stellen eine wesentliche Entscheidungsgrundlage dar. Um Zugrundelegung des in der Beilage zur Verfügung gestellten Musters wird ersucht.

3.3.1. Überprüfung von Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht noch nie oder nur für ein Schuljahr oder für mehrere Schuljahre bisher verliehen wurde

Unter Bezugnahme auf 3.2. und die in Hinblick auf Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht bislang nicht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde, durchzuführenden Überprüfungen wird Folgendes festgehalten:

Auf Grundlage der bis Ende September eingelangten Ansuchen ist seitens der Bildungsdirektionen in weiterer Folge ein Terminplan über die durchzuführenden Überprüfungen zu erstellen. Aus diesem Terminplan hat nachvollziehbar hervorzugehen, wie sichergestellt werden kann, dass sämtliche Ansuchen unter Anschluss aller

¹ Zum Beispiel juristische Expertise aus dem Präsidialbereich.

erforderlichen Unterlagen bis längstens 15. April im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung einlangen. Dieser Terminplan ist dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bis längstens Mitte Oktober zu übermitteln.

3.3.2. Überprüfung von Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht bereits auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde

Auch Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht bereits auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde, sind in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch im Laufe eines jeden dritten Schuljahres, einer Überprüfung zu unterziehen; dies dient insbesondere der Kontrolle, ob die gesetzlichen Bedingungen weiterhin erfüllt werden.

Um eine regelmäßige Kontrolle dieser Privatschulen zu gewährleisten, haben die Bildungsdirektionen einen Prüfplan zu erstellen, welcher sämtliche in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelegene Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde, umfasst und aus welchem hervorgeht, dass jede dieser Privatschulen zumindest in jedem dritten Schuljahr einer Überprüfung durch das Schulqualitätsmanagement unterzogen wird.

Dieser Prüfplan ist dem BMBWF jeweils bis Ende Juli eines jeden Jahres unter Anschluss sämtlicher Gutachten zum Zwecke der Evidenzhaltung sowie stichprobenartigen Überprüfung zu übermitteln. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass dies die Bildungsdirektion nicht von ihrer Verpflichtung, das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über Wahrnehmungen, die die Einleitung eines Verfahrens zum Entzug des Öffentlichkeitsrechtes erforderlich machen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, entbindet.

Terminübersicht	
bis 30. September	Einlangen der Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bei der Bildungsdirektion
bis Mitte Oktober	Vorlage eines Prüfplanes über die durchzuführenden Überprüfungen gem. Punkt 3.3.1. (Es dürfen auch mehrere Überprüfungen an einer Privatschule stattfinden.)

bis 15. April	Vorlage der Ansuchen samt aller vorzulegender Unterlagen
bis 31. Juli	Vorlage eines Prüfplanes samt Gutachten derjenigen Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde (Punkt 3.3.2.)

3.4. Voraussetzung für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts ist von der Erfüllung gesetzlich definierter Voraussetzungen abhängig. Bei der Definition dieser Voraussetzungen unterscheidet das Privatschulgesetz zwischen Privatschulen, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, und solchen mit eigenem Organisationsstatut.

3.4.1. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 PrivSchG ist Privatschulen, die eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) der Schulerhalter (bei juristischen Personen dessen vertretungsbefugte Organe), der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten und
- b) der Unterrichtserfolg jenem an einer gleichartigen öffentlichen Schule entspricht.

Der Prüfung der Voraussetzungen der lit. a) ist insbesondere § 2 SchOG, welcher die Aufgabe der österreichischen Schule definiert, zugrunde zu legen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob in der Person der Schulerhalterin bzw. des Schulerhalters, der Schulleitung sowie der Lehrpersonen Umstände vorliegen, die gegen einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht sprechen.

Der Unterrichtsfolg einer Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung (lit. b) zeigt sich insbesondere durch die Ergebnisse der Leistungsbeurteilung im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes.

3.4.2. Verleihung des Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut

Gemäß § 14 Abs. 2 PrivSchG ist Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen,

- b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen,
- c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat und
- d) die Privatschule über für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule geeignete Unterrichtsmittel verfügt.

In Bezug auf lit. a) darf auf die entsprechenden Ausführungen unter 3.4.1. verwiesen werden.

In Bezug auf lit. c) wird festgehalten: Die Privatschule muss sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt haben. Maßstab ist hier das Organisationsstatut, welches eingehalten werden muss (lit. b). Werden das im jeweiligen Organisationsstatut festgelegte Bildungsziel sowie der Lehrplan eingehalten und entsprechend umgesetzt, dann erreicht die Privatschule ihre im Organisationsstatut festgelegten Ziele und „hat sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt“. Im Rahmen von Prüfungen über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 SchPflG erzielte Ergebnisse haben hier außer Betracht zu bleiben.

3.5. Dauer des Öffentlichkeitsrechts

Gemäß § 15 PrivSchG darf an Privatschulen vor ihrem lehrplanmäßig vollen Ausbau das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur für die bestehenden Klassen bzw. Jahrestufen und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden.

Nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues kann das Öffentlichkeitsrecht nach Maßgabe der Unterrichtserfolge auch auf mehrere Schuljahre verliehen werden.

Wenn Gewähr für eine fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen besteht, ist das Öffentlichkeitsrecht nach Erreichung des lehrplanmäßig vollen Ausbaues der Schule auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zu verleihen.

Der lehrplanmäßig volle Ausbau ist mit Ende jenes Schuljahres erreicht, in dem an der betreffenden Schule alle Schulstufen zumindest einmal geführt worden sind, wobei die gleichzeitige Führung aller Schulstufen nicht erforderlich ist. Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts auf mehrere Schuljahre kann daher frühestens im folgenden Schuljahr erfolgen.

Der lehrplanmäßig volle Ausbau einer Schule bei einem Ausbildungsgang mit abschließender Prüfung (z.B. Reifeprüfung etc.) auf der letzten Schulstufe wird mit Ende jenes Schuljahres erreicht, in dem zum ersten Mal eine abschließende Prüfung durchgeführt wurde. Die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts auf mehrere Schuljahre kann daher frühestens im folgenden Schuljahr erfolgen.

Somit ist beispielsweise bei einer privaten Mittelschule der lehrplanmäßig volle Ausbau erreicht, wenn jede der vier Schulstufen zumindest einmal geführt wurde. Nicht erforderlich ist hingegen, dass in einem Schuljahr alle vier Schulstufen gleichzeitig geführt wurden.

Bei einer privaten Handelsakademie ist der lehrplanmäßig volle Ausbau erreicht, wenn jede der fünf Schulstufen zumindest einmal – nicht zwingend gleichzeitig - geführt wurde und zumindest einmal die Reife- und Diplomprüfung durchgeführt wurde.

Bei Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut richtet sich die Zahl der zu durchlaufenden Schulstufen nach dem jeweiligen Organisationsstatut.

Beispiele

- Das Organisationsstatut einer Privatschule umfasst neun Schulstufen. Im ersten Jahr der Führung wird die erste Schulstufe geführt und in der Folge aufbauend, sodass nach neun Jahren die Privatschule den Vollausbau erreicht hat. In diesen neun Jahren kann das Öffentlichkeitsrecht immer nur jährlich verliehen werden. Erst im zehnten Jahr der Führung wäre eine Verleihung des Öffentlichkeitsrechts auch für mehrere Jahre bzw. auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Das Organisationsstatut einer Privatschule umfasst vier Schulstufen. Im ersten Jahr der Führung wird die erste Schulstufe geführt und in der Folge aufbauend, sodass nach vier Jahren die Privatschule den Vollausbau erreicht hat. Im vierten Jahr der Führung wird das Organisationsstatut dahingehend geändert, dass ab dem fünften Jahr nunmehr acht Schulstufen geführt werden können. Da die Privatschule nunmehr acht Schulstufen umfasst, kann im fünften Jahr der Führung nur für das laufende Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden, weil der Vollausbau erst nach acht Jahren erreicht wird.
- Das Organisationsstatut einer Privatschule umfasst sechs Schulstufen. Im ersten Jahr der Führung wird die erste Schulstufe geführt und in der Folge aufbauend, sodass nach sechs Jahren die Privatschule den Vollausbau erreicht hat. In diesen sechs Jahren kann das Öffentlichkeitsrecht immer nur jährlich verliehen werden. Im siebenten Jahr der Führung wird das Öffentlichkeitsrecht für drei weitere Jahre verliehen (für das siebente, achte und neunte Jahr der Führung). Im achten Jahr der Führung wird das Organisationsstatut dahingehend geändert, dass ab dem neunten Jahr nunmehr acht Schulstufen geführt werden sollen. Zwar wurde das Öffentlichkeitsrecht für das neunte Jahr der Führung bereits verliehen, dies bezieht sich jedoch auf ein Organisationsstatut mit sechs Schulstufen, sodass für das neunte Jahr der Führung um das Öffentlichkeitsrecht neu anzusuchen ist, weil ein Organisationsstatut mit acht Schulstufen zur Anwendung kommt.

3.6. Nichtverleihung, Nichtweiterverleihung und Entzug des Öffentlichkeitsrechts

Werden die in § 14 PrivSchG genannten Voraussetzungen während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes nicht mehr vollständig erfüllt, so ist gemäß § 16 PrivSchG dem Schulerhalter unter Androhung des Entzuges bzw. der Nichtweiterverleihung des Öffentlichkeitsrechtes eine Frist bis längstens zum Ende des darauffolgenden Schuljahres zur Behebung der Mängel zu setzen. Im Falle der nicht fristgerechten Behebung dieser Mängel, ist das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen bzw. nicht weiter zu verleihen.

Von einer „Nichtweiterverleihung“ des Öffentlichkeitsrechtes im Sinne des § 16 PrivSchG kann nur dann gesprochen werden, wenn das Öffentlichkeitsrecht im Anschluss an eine Verleihung auf mehrere Schuljahre nicht mehr weiter verliehen wird. Nur in diesem Fall kann nämlich die Voraussetzung des ersten Halbsatzes des § 16 PrivSchG vorliegen, dass die Mängel „während der Dauer des Öffentlichkeitsrechtes“ auftreten.

Wurde einer Privatschule das Öffentlichkeitsrecht bislang immer nur für das jeweilige Schuljahr verliehen, liegen die Voraussetzungen für eine neuerliche Verleihung jedoch nicht vor, so ist von einer „Nichtverleihung“ zu sprechen und kommt § 14 PrivSchG zur Anwendung.

Auf Grundlage von § 23 Abs. 2 lit. b PrivSchG hat die Bildungsdirektion das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die vorliegenden Fakten unter Vorlage entsprechender Beweismittel zu informieren und entsprechend in Kenntnis zu setzen. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden in Folge die weiteren in § 16 PrivSchG vorgesehenen Verfahrensschritte gesetzt.

3.7. Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes

Gemäß § 13 Abs. 1 PrivSchG wird einer Privatschule durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen.

Hierzu ist in Bezug auf Zeugnisse von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut festzuhalten, dass es in diesem Fall keine gleichartigen öffentlichen Schulen gibt. Somit können die Zeugnisse von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut nicht diese Rechtswirkung entfalten. Das Zeugnis einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut im Sinne des § 14 Abs. 2 PrivSchG ist somit ein Nachweis darüber, dass die Schülerin bzw. der Schüler die von ihr bzw. ihm besuchte Schule erfolgreich im Sinne der im jeweiligen Organisationsstatut festgelegten Bestimmungen besucht hat.

Die Rundschreiben Nr. 28/1994 und Nr. 65/2001 treten hiermit außer Kraft.

BEILAGE 1 -Übersicht über die wesentlichen Inhalte eines Organisationsstatutes

TEIL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Allgemeines/PrivSchG

1. Bezeichnung, Standort
2. Schulerhalter

Schulorganisation

3. Bildungsziel/Aufgabe der Schule
4. Aufbau, Gliederung
5. Aufnahme in die Schule
6. Klassenschülerzahl
7. Lehrplan

PrivSchG

8. Schulleitung und Lehrpersonen
9. Schulräume, Ausstattung und Lehrmittel

Schulzeit

10. Unterrichtsfreie Zeit, Unterrichtsbeginn- und -ende

Schulunterricht

11. Unterrichtssprache
12. Schulveranstaltungen
13. Leistungsfeststellung, Leistungsbeurteilung, Zeugnisse
14. Aufsteigen
15. Wiederholen
16. Schulordnung
17. Lehrerkonferenzen
18. Schulgemeinschaft

Schulpflicht

19. Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

20. Hinweis zum Übertritt in gesetzlich geregelte Schularten

21. Schulpflichterfüllung (inkl. Deutschförderklassen bzw. -kurse)

TEIL 2: LEHRPLAN

Studentafel

inkl. Religion; Mindestwochenstundenzahl: 1.-4. Schulstufe 90, 5. bis 8. Schulstufe 120, 9. Schulstufe 32

Lehrplan

Zeugnisformular(e)

Gutachten über die Überprüfung von Privatschulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung

Allgemeine Informationen

Schule	
Schulerhalter/in (mit ZVR-Nummer bei Vereinen)	
Anschrift der Schule (PLZ/Schulstandort/Straße/Nr.)	
Schulkennzahl	
Datum der Errichtung der Schule	
Datum der Nichtuntersagung der Schulführung unter Anführung der Geschäftszahl bzw. Datum des Ablaufes der Untersagungsfrist	
Datum der Bewilligung der Führung der gesetzlich geregelten Schulbezeichnung unter Anführung der Geschäftszahl	

Datum der Bewilligung von Schulversuchen unter Anführung der Geschäftszahl	
Schuljahr(e), für das bzw. die das Öffentlichkeitsrecht <u>bisher</u> verliehen wurde unter Anführung der Geschäftszahl	

Tatsachenfeststellungen hinsichtlich

<p>1. des Ausbaues der Schule unter Angabe der geführten Schulstufen, Anzahl der Klassen sowie der jeweiligen zahlenmäßigen Klassengröße</p> <p>•</p>
<p>2. der Ausstattung der Schule (Klassenzimmer, Lehrmittel etc.)</p> <p>•</p>
<p>3. der Lehrbefähigung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen unter Anführung der jeweiligen Lehramtsprüfung bzw. Darstellung der sonstigen geeigneten Befähigung)</p> <p>•</p>
<p>4. der Einhaltung des für die Schule geltenden Lehrplanes im Rahmen der Unterrichtserteilung</p> <p>•</p>
<p>5. der Durchführung der Leistungsbeurteilung</p> <p>•</p>
<p>6. der Einhaltung der für die Schule geltenden schulzeitrechtlichen Bestimmungen</p> <p>•</p>
<p>7. der Unterrichtsarbeit (Unterrichtserteilung) der Lehrpersonen</p> <p>•</p>
<p>8. des Unterrichtserfolges der Schule</p> <p>•</p>

9. im Falle der Beantragung der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen: hinsichtlich der Gewähr für eine Fortdauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen



Sonstige Wahrnehmungen

Gibt es Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften?

Abschließende Beurteilung unter ausführlicher Darlegung der Befürwortung bzw. Nicht-Befürwortung der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

Zuständige(r) SQM: samt Unterschrift

Datum:

Gutachten über die Überprüfung von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut

Allgemeine Informationen

Schule	
Schulerhalter/in (mit ZVR-Nummer bei Vereinen)	
Anschrift der Schule (PLZ/Schulstandort/Straße/Nr.)	
Schulkennzahl	
Datum der Errichtung der Schule	
Datum der Nichtuntersagung der Schulführung unter Anführung der Geschäftszahl bzw. Datum des Ablaufes der Untersagungsfrist	
Schuljahr, ab welchem das Organisationsstatut erstmals bewilligt wurde, unter Anführung der Geschäftszahl	

<p>Schuljahr, ab welchem das Organisationsstatut in der zuletzt abgeänderten Fassung zur Anwendung gelangt, unter Anführung der Geschäftszahl</p>	
<p>Schuljahr(e), für das bzw. die das Öffentlichkeitsrecht <u>bisher</u> verliehen wurde unter Anführung der Geschäftszahl</p>	

Tatsachenfeststellungen hinsichtlich

<p>1. des Ausbaues der Schule unter Angabe der geführten Schulstufen, Anzahl der Klassen sowie der zahlenmäßigen Klassengröße</p> <p>•</p>
<p>2. der Ausstattung der Schule (Klassenzimmer, Lehrmittel etc.)</p> <p>•</p>
<p>3. der Lehrbefähigung der Schulleitung sowie der Lehrpersonen unter Anführung der jeweiligen Lehramtsprüfung bzw. Darstellung der sonstigen geeigneten Befähigung)</p> <p>•</p>
<p>4. der Einhaltung des für die Schule geltenden Lehrplanes im Rahmen der Unterrichtserteilung</p> <p>•</p>
<p>5. der Durchführung der Leistungsbeurteilung</p> <p>•</p>
<p>6. der Einhaltung der für die Schule geltenden schulzeitrechtlichen Bestimmungen</p> <p>•</p>
<p>7. der Unterrichtsarbeit (Unterrichtserteilung) der Lehrpersonen</p> <p>•</p>

8. des Unterrichtserfolges der Schule²

•

9. im Falle der Beantragung der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen: hinsichtlich der Gewähr für eine Fortdauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen

•

Sonstige Wahrnehmungen

Gibt es Abweichungen vom genehmigten Organisationsstatut?

Abschließende Beurteilung unter ausführlicher Darlegung der Befürwortung bzw. Nicht-Befürwortung der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

² Maßstab für die Prüfung, ob sich die Privatschule hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat, ist die Einhaltung des Organisationsstatutes. Werden das jeweilige Bildungsziel und der Lehrplan des Organisationsstatutes eingehalten und umgesetzt, erreicht die Privatschule ihre im Organisationsstatut festgelegten Ziele und hat sich somit „hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt“. Außer Berücksichtigung haben hier folglich Übertritte von Schülerinnen und Schülern in Schulen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung oder aber die im Rahmen von Prüfung über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 SchPflG erzielten Beurteilungen zu bleiben.

Zuständige(r) SQM: samt Unterschrift

Datum:

Beilage 4 – Allgemeine Terminübersicht

Terminübersicht betreffend	
	<ul style="list-style-type: none">• Ansuchen auf Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung eines Organisationsstatuts• Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts• die Durchführung der Prüfungen über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetzes 1985
bis 30. September	Einlangen der Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts bei der Bildungsdirektion
bis Mitte Oktober	Vorlage eines Prüfplanes über die durchzuführenden Überprüfungen gem. Punkt 3.3.1. (Es dürfen auch mehrere Überprüfungen an einer Privatschule stattfinden.)
bis 15. April	<ul style="list-style-type: none">- Vorlage der Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechts samt aller vorzulegenden Unterlagen- Vorlage der Ansuchen auf Genehmigung bzw. Änderung der Genehmigung eines Organisationsstatuts samt aller vorzulegenden Unterlagen
ab 1. Juni	Beginn der Durchführung der Prüfungen über den zureichenden Erfolg im Sinne des § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPFIG), BGBl. Nr. 76/1985 idgF
bis 31. Juli	Vorlage eines Prüfplanes samt Gutachten derjenigen Privatschulen, denen das Öffentlichkeitsrecht auf die Dauer der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verliehen wurde (Punkt 3.3.2.)